
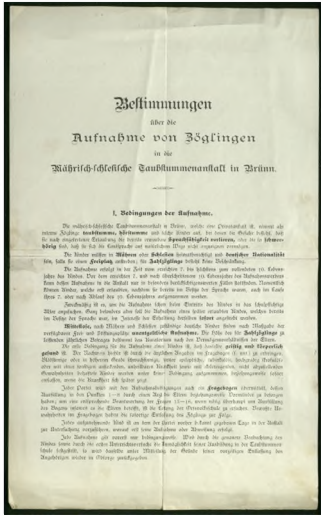


<p>Logotyp</p> 	<p>Nazwa instytucji</p> <p>Muzeum Ustrońskie</p>	
<p>Tytuł jednostki / publikacji / fotografii</p> <p>Bestimmungen über die Aufnahme von Zöglingen in die Mährisch-schlesische Taubstummenanstalt in Brünn [Przepisy dotyczące przyjmowania uczniów do Morawsko-Śląskiego Zakładu Głuchoniemych w Brnie]</p>		
<p>Ilość stron oryginału</p> <p>2</p>	<p>Ilość skanów</p> <p>2</p>	<p>Liczba plików publikacji</p> <p>7</p>
<p>Autor</p> <p>praca zbiorowa</p>	<p>Wydawnictwo / zakład fotograficzny</p> <p>Brno</p>	<p>Skan okładki</p> 
<p>Miejsce wydania</p> <p>Ustroń</p>	<p>Rok wydania / Data powstania</p> <p>1881-1890</p>	
<p>Sygnatura</p> <p>---</p>	<p>Rodzaj zasobu (np. zdjęcie, czasopismo itp.)</p> <p>druk ulotny</p>	
<p>Wymiary (wys x szer)</p> <p>lata 1881-1890, Brno,</p>	<p>Stan zachowania</p> <p>---</p>	<p>Charakterystyka skanowanego obiektu</p> <p>Muzeum Ustrońskie im. Jana Jarockiego</p>
<p>Hasła przedmiotowe (okres historyczny, postacie, miejsce)</p> <p>Morawsko-Śląski Zakład Głuchoniemych w Brnie, uczniowie głuchoniemi, szkoły, opieka nad niepełnosprawnymi uczniami</p>		
<p>Hasła tematyczne (np. miasto, przemysł, kuźnia, letnicy itp.)</p> <p>dwustronicowy druk ulotny, wydany w języku niemieckim (szwabacha) przez Morawsko-Śląski Zakład Głuchoniemych w Brnie, a skierowany do kierownictwa Publicznej Szkoły Powszechnej nr 1 w Ustroniu, dotyczący przyjmowania uczniów (absolwentów szkoły) do tegoż zakładu, sporządzania wniosków oraz zaznaczenia uwag szczególnych</p>		
<p>Prawa autorskie</p> <p>---</p>		

Bestimmungen

über die

Aufnahme von Zöglingen

in die

Mährisch-schlesische Taubstummenanstalt in Brünn.

I. Bedingungen der Aufnahme.

Die mährisch-schlesische Taubstummenanstalt in Brünn, welche eine Privatanstalt ist, nimmt als interne Zöglinge **taubstumme, hörstumme** und solche Kinder auf, bei denen die Gefahr besteht, daß sie nach eingetretener Ertaubung die bereits erworbene **Sprachfähigkeit verlieren**, oder die so **schwerhörig** sind, daß sie sich die Lautsprache auf natürlichem Wege nicht anzueignen vermögen.

Die Kinder müssen in **Mähren** oder **Schlesien** heimatberechtigt und **deutscher Nationalität** sein, falls sie einen **Freiplatz** anstreben; für **Zahlzöglinge** besteht keine Beschränkung.

Die Aufnahme erfolgt in der Zeit vom erreichten 7. bis höchstens zum vollendeten 10. Lebensjahre des Kindes. Vor dem erreichten 7. und nach überschrittenem 10. Lebensjahre des Aufnahmewerbers kann dessen Aufnahme in die Anstalt nur in besonders berücksichtigungswerten Fällen stattfinden. Namentlich können Kinder, welche erst ertaubten, nachdem sie bereits im Besitze der Sprache waren, auch im Laufe ihres 7. oder nach Ablauf des 10. Lebensjahres aufgenommen werden.

Zweckmäßig ist es, um die Aufnahme schon beim Eintritte des Kindes in das schulpflichtige Alter anzusuchen. Ganz besonders aber soll die Aufnahme eines später ertaubten Kindes, welches bereits im Besitze der Sprache war, im Interesse der Erhaltung derselben **sofort** angestrebt werden.

Mittellose, nach Mähren und Schlesien zuständige deutsche Kinder finden nach Maßgabe der verfügbaren Frei- und Stiftnngsplätze **unentgeltliche Aufnahme**. Die Höhe des für **Zahlzöglinge** zu leistenden jährlichen Betrages bestimmt das Kuratorium nach den Vermögensverhältnissen der Eltern.

Die erste Bedingung für die Aufnahme eines Kindes ist, daß dasselbe **geistig und körperlich gesund** ist. Der Nachweis hiefür ist durch die ärztlichen Angaben im Fragebogen (s. unt.) zu erbringen. Blödsinnige oder in höherem Grade schwachsinige,erner epileptische, tuberkulöse, hochgradig skrofulöse oder mit einer sonstigen ansteckenden, unheilbaren Krankheit sowie mit ekelregenden, nicht abzustellenden Gewohnheiten behaftete Kinder werden unter keine Bedingung aufgenommen, beziehungsweise sofort entlassen, wenn die Krankheit sich später zeigt.

Jeder Partei wird mit den Aufnahmebedingungen auch ein **Fragebogen** übermittelt, dessen Ausfüllung in den Punkten 1—8 durch einen Arzt die Eltern beziehungsweise Vormünder zu besorgen haben; um eine entsprechende Beantwortung der Fragen 15—18, wenn nötig überhaupt um Ausfüllung des Bogens insoweit es die Eltern betrifft, ist die Leitung der Ortsschule zu ersuchen. Bewußte Unwahrheiten im Fragebogen haben die sofortige Entlassung des Zöglings zur Folge.

Jedes aufzunehmende Kind ist an dem der Partei vorher bekannt gegebenen Tage in der Anstalt zur Untersuchung vorzuführen, worauf erst seine Aufnahme oder Abweisung erfolgt.

Jede Aufnahme gilt vorerst nur bedingungsweise. Wird durch die genauere Beobachtung des Kindes sowie durch die ersten Unterrichtsversuche die Unmöglichkeit seiner Ausbildung in der Taubstummen- schule festgestellt, so wird dasselbe unter Mitteilung der Gründe seiner vorzeitigen Entlassung den Angehörigen wieder in Obforge zurückgegeben.

*Graf v. Laschauer
Burggraben, weil baldigst
eine Sitzung ist.*

II. Das Ansuchen um Aufnahme.

Behufs Aufnahme eines Kindes in die Anstalt ist ein ungestempeltes Gesuch an das **Kuratorium der mährisch-schlesischen Taubstummenanstalt in Brünn** (Dörnrösselgasse 8) zu richten, welches die ausdrückliche Angabe zu enthalten hat, ob die Eltern oder der Vormund die **unentgeltliche Aufnahme** anstreben, oder ob sie sich zur Bezahlung eines durch das Kuratorium festzustellenden **Verpflegungsgeldes** verpflichten (s. oben.)

Dem Gesuche sind beizulegen:

- a) der **Tauf- oder Geburtschein** des Kindes,
- b) dessen **Heimatschein**,
- c) die Bestätigung über seine **Impfung** oder Wiederimpfung,
- d) das **Mittellosigkeits- oder Armutzeugnis** solcher Gesuchsteller, die um die unentgeltliche Aufnahme eines Kindes ansuchen,
- e) der ausgefüllte **Fragebogen**,
- f) die letzten **Schulnachrichten**, wenn das Kind eine Schule besucht.

III. Zur besonderen Beachtung.

Insolange das zur Aufnahme bestimmte Kind in der Anstalt noch nicht untergebracht ist, ist dasselbe im **vorschulpflichtigen Alter** dort, wo die Möglichkeit hiezu geboten ist, zum Besuche des **Kindergartens**, beim Eintritt in das **schulpflichtige Alter** aber zum regelmäßigen Besuche der **Ortsvolkschule** zu verhalten, damit es sich frühzeitig an die Schuldisziplin gewöhnt und durch Teilnahme wenn auch nur am Unterrichte in den fertigkeitsgegenständen für den späteren Unterricht in der Taubstummenanstalt entsprechend vorbereitet wird.

Ein **geistig normales** und daher **bildungsfähiges taubstummes Kind** muß nach dem M. E. vom 6. Juli 1881, Z. 6464, beziehungsweise nach dem § 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1890, wirksam für die Markgrafschaft Mähren (E.-G.-Bl. Nr. 33), zum Besuche einer öffentlichen Volksschule zugelassen werden.

